

# Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.  
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 9

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.

Köln, den 29. April 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Benloer Wall 8. Fernsprecher A 8532. Postfach-Konto Köln 18973.

10. Jahrg.

## Erhöhung der Beiträge und Unterstufungen.

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung am 25. April einstimmig beschlossen, eine neue Beitrags- und Unterstufungsordnung einzuführen. Die Geldwertung, die sowohl in dem Haushalte unserer Mitglieder, wie auch bei jeder Lohnbewegung und damit beim Einkommen in die Erscheinung tritt, macht sich auch im Verbands Haushalte mit jedem Tage fühlbarer. Das Lebensinteresse des Verbandes erforderte daher dringend eine Anpassung seiner Einnahmen an die notwendigen Ausgaben. Wenn diese Anpassung der Beiträge, die bisher stets eine Erhöhung sein mußte, in etwas sprunghafter Weise erfolgte, so ist dieses auf die sprunghafte Steigerung von der alle notwendigen Ausgaben des Verbandes ergriffen wurden, zurückzuführen. Von der jetzigen Teuerungswelle werden alle Faktoren, die mit dem wirtschaftlichen Leben in Verbindung stehen, ergriffen und wer sich hier freiwillig absondert, sich bei Seite stellen will, über den geht die Welle einfach hinweg, er geht unter und scheidet als mitbestimmender Faktor bei der Regelung der Dinge aus. Es kann aber nicht der Wille der Mitglieder sein, ihre gewerkschaftliche Organisation, ihren eigenen Verband, der sie selbst letzten Endes nur noch vor dem Versinken in die Teuerungswelle bewahrt hat, selbst versinken zu lassen.

Der Zentralvorstand hat daher nur dem Willen der Mitglieder entsprochen, als er folgendes beschloß.

Am 1. Juni 1922 wird der § 15 der Satzungen wie folgt geändert.

Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Klasse	Bei einem Wochenverdienst von bis	Für die Hauptkassse	Für die Nebenkassse	Gesamtbeitrag RM.
1	206	2,50	0,50	3,-
2	201—250	3,50	0,50	4,-
3	251—300	4,50	0,50	5,-
4	301—400	5,50	0,50	6,-
5	401—500	6,-	1,-	7,-
6	501—600	7,-	1,-	8,-
7	601—700	8,-	1,-	9,-
8	701—800	9,-	1,-	10,-
9	801—900	10,-	2,-	12,-
10	901—1000	12,-	2,-	14,-
11	1001—1100	14,-	2,-	16,-
12	1101—1200	16,-	2,-	18,-
13	1201—1300	18,-	2,-	20,-
14	1301—1400	20,-	2,-	22,-

Die §§ 31, 32, 36, 39, 42 werden wie folgt geändert.  
Die Unterstufungen betragen:

in Sterbefällen nach Wochenbeiträgen	Sterbebeitrag			
	50	100	150	200
50	150	180	210	240
100	180	210	240	270
150	210	240	270	300
200	240	270	300	330
250	270	300	330	360
300	300	330	360	390
350	330	360	390	420
400	360	390	420	450
450	390	420	450	480
500	420	450	480	510
550	450	480	510	540
600	480	510	540	570
650	510	540	570	600
700	540	570	600	630
750	570	600	630	660
800	600	630	660	690
850	630	660	690	720
900	660	690	720	750
950	690	720	750	780
1000	720	750	780	810
1050	750	780	810	840
1100	780	810	840	870
1150	810	840	870	900
1200	840	870	900	930
1250	870	900	930	960
1300	900	930	960	990
1350	930	960	990	1020
1400	960	990	1020	1050

Ein Teil der Mitglieder wird jedenfalls von dieser Neuordnung nicht sonderlich erbaut sein. Nach Lage der Verhältnisse leicht verständlich. Trotzdem müssen sich, die sich für die Existenz des Verbandes und damit für das Wohl der Kollegen mitverantwortlichühlenden Kollegen, für die Durchführung obigen Beschlusses reflexlos einsetzen. Schließlich ist es auch ein durchaus berechtigtes Verlangen, wenn die Kollegen jedes dritte Mal, einmal den sünzigsten Teil ihres erkämpften Mehrlohnes, den sie doch nur dem Verbands danken, diesem zur Erfüllung seiner weiteren Aufgaben zur Verfügung stellen. Jeder andere Standpunkt ist ein unhaltbarer. Besonders müssen die Vertrauensleute und Vorstandsmitglieder es sich angelegen sein lassen, den kleinlichen Egoismus des Einzelnen, der sich an der Gesamtheit bitter rächt, zu bekämpfen. Unsere Parole „Einzel für Alle und Alle für Einen“, muß ihren praktischen Ausdruck finden, indem auch dem Verbands gern und freudig, nicht mürrisch und widerwillig das gegeben wird, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben dringend bedarf.

## Arbeitsruhe od. Arbeitsleistung an kirchlichen Feiertagen.

Hierzu wird uns aus Kollegentreifen geschrieben:

In den Städten mit überwiegend katholischer Bevölkerung ruhen an mehreren Tagen im Jahre, die kirchlichen Feiertage sind, die häßlichen Betriebe. In anderen Gegenden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung wird der Karfreitag durch Arbeitsruhe gefeiert. Die Folge davon ist, entweder wird die betreffende Stadtverwaltung durch diese Feiertage finanziell erheblich belastet, sofern der Lohn durchgezahlt wird oder wenn dieses nicht geschieht, erleiden die Arbeiter einen erheblichen Lohnausfall.

Wie haben wir uns als organisierte Kollegen dazu zu stellen?

Zunächst kommt hier die rechtliche Seite in Betracht. Wenn nicht durch Tarifvertrag oder eine sonstige Vereinbarung anders bestimmt ist, erhält der Arbeiter nur den ausbehaltenen Lohn für eine Zeit in der er tatsächlich gearbeitet hat. Für die sogenannten gesetzlichen Feiertage, das heißt für solche, an denen durch Gesetz oder Verordnung die Arbeitsruhe vorgeschrieben ist, braucht daher unter keinen Umständen, immer vorausgesetzt, daß keine gegenseitige Vereinbarung vorliegt, Lohn für die Feiertage gezahlt werden. Auch kann an diesen Tagen ganz allgemein niemand zur Arbeit gezwungen werden. Anders liegt die Rechtslage bei den sonstigen Feiertagen, wie Heilige drei Könige (6. Januar), Peter und Paul, (29. Juni) Fronleichnam, (in der zweiten Woche nach Pfingsten), Allerheiligen (1. November). Der Karfreitag gilt in einigen Gegenden als gesetzlicher, in anderen Gegenden als nichtgesetzlicher Feiertag. Wenn an diesen Tagen die Arbeiterschaft sich zur Arbeitsleistung bereit erklärt, diese aber von der Verwaltung zurückgewiesen wird, muß der Lohn gezahlt werden, allerdings auch nur dann, wenn keine gegenseitige Vereinbarungen vorher getroffen ist. Im ersteren Falle tritt der § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft, nach dem der Dienstberechtigte, sofern er mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät, den Lohn zu zahlen hat, während der Dienstverpflichtete (Arbeiter), nicht zur Nachleistung verpflichtet ist.

In der Praxis ist nun die Sachlage die: In den überwiegend von Katholiken bewohnten Städten ist es einfach unmöglich, zum Beispiel am Fronleichnamstage, bei den Katholiken als einer der höchsten

Feiertage gilt, öffentliche Arbeiten seitens der Stadt verrichten zu lassen. Das nämlich gilt von den Städten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung für den Karfreitag. Es ist einfach unmöglich, daß sich eine Stadtverwaltung in Gegensatz zu den Anschauungen der Mehrzahl der Einwohner setzt und die oftmals durch Jahrhunderte geheiligte Tradition durchbricht. Der Privatunternehmer kennt in der Regel diese Rücksicht nicht oder nur in einem sehr beschränkten Umfange. Für ihn sind in der Hauptsache die gesetzlichen Bestimmungen und die Rücksicht auf den Ertrag seines Unternehmens maßgebend, infolgedessen auch die Frage der Arbeitsruhe an nichtgesetzlichen Feiertagen für die städtischen Arbeiter und Angestellten anders behandelt werden muß, wie in der Privatindustrie.

Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte wäre ohne Zweifel die Beseitigung der Arbeitsruhe an diesen Tagen durchaus erwünscht. Mit Recht ist in den letzten Jahren das Wort geprägt: „Nur noch die Arbeit kann uns retten“. Genau so notwendig aber wie intensive Arbeit ist auch eine Stärkung der sittlichen Kräfte, der Gemütswerte, im Volke notwendig in dem nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sittlich-ethischen zusammengebrochenen Deutschland. Mit kein materialistisch eingestellten Menschen läßt sich allerdings hierüber nicht streiten, insbesondere dann nicht, wenn die Streitfrage sehr eng mit sittlich-religiösen Fragen zusammenhängt. Von dem modernen Menschentum kann man zum Beispiel kein Verständnis für den Karfreitagsglauben, wie er im Paragraf so deutlich vor Augen geführt wird, verlangen.

Bei dem Widerstreit der Interessen bei dieser Frage muß daher ein Ausgleich gesucht werden. In Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse sind daher in den letzten Jahren verschiedene sogenannte kleine Feiertage auf einen Sonntag verlegt worden. Ob auf diesem Wege noch weitergegangen werden soll, unterliegt nicht unserer Beschlussfassung. Jedenfalls aber dürften die Versuche, den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag abzuschaffen, in Arbeiterkreisen, nicht nur in christlichen, auf Widerstand stoßen. In der Praxis wollen unsere Mitglieder fast durchweg die Feiertage, auch wenn sie nicht gesetzliche, aber seit Menschengedenken im Volke verankert sind, beibehalten wissen. Neben sittlich-religiösen Beweggründen waren es solche, die im Familienleben ihre Ursache haben, die sie zu ihrer Stellungnahme veranlaßten. Ein großer Teil hat diese Tage bisher auch dann gefeiert, wenn ein Lohnausfall damit verbunden war. Bei der jetzigen Anspannung des Haushaltszustands infolge der Geldentwertung und der Teuerung, muß es füglich bezweifelt werden, ob in Zukunft der Haushalt noch eine derartige Belastung ertragen kann. Mit Recht wurde daher bei den Tarifabschlüssen der letzten Jahre die Durchbezahlung der in die Woche fallenden Feiertage, soweit sie bisher in der betreffenden Stadt und den betreffenden Betrieben als Ruhetage galten, verlangt und auch größtenteils durchgeführt. In dem bisher üblichen Umfange ist dieses auch durchaus berechtigt und wirtschaftlich gedacht auch zu verantworten. Von bestimmter Seite wird nun,

allerdings mit einem Hintergedanken, immer wieder auf die Ausgaben hingewiesen, die den Stadtverwaltungen durch die Arbeitsruhe an diesen Tagen erwachsen. Zunächst ist festzustellen, daß diese Summe der Mehrausgaben in der Regel sehr stark übertrieben wird. In einer Reihe von Betrieben, je nach der Art der Arbeit, muß dieselbe nach dem Feiertage wieder beigeht werden. Wir denken hier an die Müllabfuhr, die Straßenreinigung, Kanalbetrieb, Gartenanlagen. Nur selten wird die liegende Arbeit dort durch Überstunden, oder Mehrreinstellung von Arbeitskräften, in der Regel aber durch Mehrarbeit an den vorhergehenden oder folgenden Tagen nachgeholt. Derartige Mehrleistungen lassen sich eben bei gutem Willen an einigen wenigen Tagen, wenn auch nicht für längere Zeit, erzielen.

Der übrigbleibende Teil der Mehrausgaben läßt sich durchweg durch die sonstigen günstigen Folgen eines Ruhetages durchaus rechtfertigen. Die Bejürworter der Abschaffung der Feiertage als Ruhetage sollten weiter bedenken, welchen schlechten Dienst sie der Arbeiterschaft erweisen, indem sie sich alle Argumente, die sonst der Arbeitgeber gegen eine angemessene Arbeitszeit und Gewährung eines Urlaubs ins Feld führen, zu eigen machen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage muß aber erwogen werden, ob nicht andere Ruhetage, wie sie vielfach noch in verschiedenen Gegenden bestehen, beseitigt werden können. Wir nennen hier Karneval, Rimes, Schühenseil usw., die allerdings vielfach eine Tradition besitzen, aber in dem letzten Jahrzehnt derart ausgeartet sind, daß ihre Schattenseiten die Lichtseiten weit überwiegen, infolgedessen kein Ziel Berechtigung mehr besitzen. Hier kann ruhig der Reformhebel mal kräftig angelegt werden.

Schließlich muß auch die Frage aufgeworfen werden, ob es gerechtfertigt ist, bei einem oder anderen kirchlichen Feiertag gegen einen Parteifeiertag einzutauschen. Die Bestrebungen der Genossen, den 1. Mai und den 9. November als gesetzliche Feiertage einzuführen, sind bekannt. Durch Beschluß der damaligen Nationalversammlung war der 1. Mai 1919 bereits einmal zum gesetzlichen Feiertag erhoben. Auch in Sachsen gilt jetzt der 1. Mai und 9. November als Feiertage. Wie lange allerdings, ist eine andere Frage. Derartige gesetzliche Vorschriften, die nur mit einer recht knappen Mehrheit im Parlament beschlossen sind und nicht den richtigen Resonanzboden im breiten Volke haben, sind Eintagsfliegen. Es bedeutet daher eine innere Schwäche der Genossen, wenn sie versuchen, wenigstens den 1. Mai als Ruhetag zugestanden zu bekommen und als Gegenleistung die Arbeitsruhe an einem kirchlichen Feiertage anbieten. Zu einem derartigen Ruhaushand sollte sich kein christlicher Arbeiter bereit finden. Die Feier des 1. Mai als äußeren Ausdruck der Solidarität der Arbeiterschaft aller Nationen ist doch in Wirklichkeit nichts anderes mehr, wie eine Komödie, gut genug, dem deutschen Michel Sand in die Augen zu streuen. Von der sozialistischen französischen und belgischen Arbeiterschaft hört man nichts, wenn der deutschen Volkswirtschaft und damit auch der deutschen Arbeiterschaft, das schmerzstillende Halsband umgelegt werden soll. An dieser

Tatsache ändern auch ein paar wohlwollende Worte der ausländischen sozialistischen Führer ohne Anhang rein gar nichts.

Ob der 9. November wirklich der Erntedankfest der deutschen Arbeiterschaft ist, der gefeiert werden muß, ist doch sehr zweifelhaft. Tatsache ist: Seit dem 9. November ist das deutsche Proletariat viel stärker vom Kapitalismus im überflüssigen Sinne umstrickt, wie je zuvor. Zur größeren Ehre aber einer politischen Partei, die deutsche Volkswirtschaft durch Einführung weiterer Feiertage zu schädigen und damit uns selbst, liegt keine Veranlassung vor. Die alten christlichen Feiertage, mit ihrem hohen sittlichen Gehalte und ihren Gemütswerten, können nun einmal nicht mit den erstrebten neuen Feiertagen, die lediglich eine Demonstration für die Ziele einer politischen Partei bedeuten, auf eine Stufe gestellt werden.

Damit ist der Weg, den unsere Kollegen zu gehen haben, klar vorgezeichnet. Mögen die anderen so viel demonstrieren wie sie wollen. Wir erachten in der Hochhaltung der im Volke verwurzelten alten Feiertage eine Mehrung unserer nationalen und allgemein menschlichen Kulturgüter, die wir unter allen Umständen, wenn wir zur Gesundung unserer gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse kommen wollen, hegen und pflegen müssen.

## Lohnbewegungen und Tarifverträge.

### Zur Lohnbewegung der Gewerkearbeiter und Straßenbahner in Köln.

Der mit der Stadtverwaltung abgeschlossene Lohntarifvertrag war von den beteiligten Arbeiterorganisationen zum 15. April gekündigt worden. Am 27. März wurde eine Forderung von 5 M pro Stunde erhoben. Das nationale Amt der Stadt Köln hat das Existenzminimum für eine vierköpfige Familie für die vorliegende Woche des Monats März auf rund 1002 M errechnet. Das erfordert einen Stundenlohn von 20,00 M. Der wirklich gezahlte Gesamtlohn dagegen blieb gegenüber diesen Beträgen zurück um:

1,82 M in Lohnklasse Ia, 4,02 M in Lohnklasse I, 4,47 M in Lohnklasse II, 4,02 M in Lohnklasse III, 4,92 M in Lohnklasse IV, 5,07 M in Lohnklasse V.

Anfangs April aber setzte die Teuerungswelle erneut kräftig ein. Fast täglich steigen die Preise, jedoch der Volksmund den Geschäftskleuten riet, ein Plakat mit der Aufschrift: „Auf Preissteigerung kann gewartet werden!“ anzubringen. In Anbetracht dieser Umstände war nicht nur die Forderung von 5 M Lohnhöhung pro Stunde berechtigt, sondern auch ein nachträglich am 4. April eingereichter Antrag, wonach für die vor dem 15. April eingetretene besondere Teuerung ein gewisser Ausgleich geschaffen werden müsse.

Am 8. April fanden die ersten Verhandlungen mit der Verwaltung statt. Hier erklärten deren Vertreter ganz kategorisch, daß eine Nachzahlung für die vor dem 1. April liegende Zeit nicht nur aus technischen Gründen nicht erfolgen könne, sondern auch, daß für die Weiterausgabe jegliche Forderung fehle. Ebenso lehnte die Verwaltung einen Antrag, wonach die Kündigungsfrist für den Lohnvertrag von vier Wochen auf 14 Tage verkürzt werden sollte, ganz entschieden ab. Wenn die Vertreter der Arbeiterschaft nicht von der Gewährung einer Ausleichszulage abgehen würden, hätte die ganze Verhandlung keinen Zweck. Vielmehr

nisse dann die Angelegenheit einer Schieds-  
stelle übergeben werden. Vor diese Alternative  
gestellt, hielten es die Verhandlungsvertreter für  
richtig, zunächst einmal über die neuen Lohn-  
sätze ab 15. April zu verhandeln, aber den  
Vertrag nach Abschluss am gleichen Tage wie-  
der zukündigen. Aber auch bei Beschränkung  
auf diese Forderung ergaben sich mancherlei  
Schwierigkeiten. Die Verwaltung forderte  
eine größere Staffelung zwischen den einzelnen  
Lohnklassen und einen weiteren Ausbau des  
Soziallohnes, selbstverständlich nur auf Kosten  
der Stundenlöhne. Es ist schwer, in dieser  
Frage stets das Richtige zu treffen. Die  
Meinung darüber, ob und inwieweit die für  
und wider ins Feld geführten Gründe zutref-  
fend sind, geht in Arbeitnehmern wie auch in  
Arbeitgeberkreisen weit auseinander. Es las-  
sen sich sehr beachtenswerte Gründe für und  
gegen die weitere Staffelung der einzelnen  
Lohnklassen wie für und gegen den weiteren  
Ausbau des Soziallohnes anführen. Was bei  
diesen Umständen für angebracht erscheint,  
muss bei jenem Sachverhalt entscheidend abge-  
lehnt werden. Es spielen hier örtliche und  
andere Verhältnisse eine entscheidende Rolle  
mit. Eine glückliche Lösung, die alle Par-  
teien zufriedenstellt, ist einfach nicht zu finden.  
Immer wieder wird sich ein Teil finden, der  
behauptet, daß die Regelung eine falsche sei.  
Hier muß ein Mittelweg gefunden werden, der  
wohl keine Partei recht befriedigen kann, aber  
letzen Endes die verschiedenen Anschauungen  
näherbringt.

Nach langen, harinüchigen Verhandlungen  
kam dann ein Kompromiß zustande, das auch  
viel zu wünschen übrig läßt, aber angenom-  
men werden mußte, weil sich eben kein anderer  
Ausweg zeigte.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde  
daher in folgender Vereinbarung niedergelegt:

Ab 15. April wird der Stundenlohn in Lohn-  
klasse Ia und I um 2,00  $\mathcal{A}$  in II und III um  
2,50  $\mathcal{A}$ , in IV und V um 3,00  $\mathcal{A}$  erhöht. Die  
Jugendlichen Handwerker sowie ungetrennte im  
19. und 20. Jahre und Arbeiterinnen über 18  
Jahre erhalten 2.—  $\mathcal{A}$  pro Std. mehr. Die  
Jugendlichen bis zu 18 Jahren erhalten pro  
Std. 1.—  $\mathcal{A}$  mehr. Die Löhne der Lehrlinge  
werden im 1., 2. und 3. Jahre um 1.—  $\mathcal{A}$ , im  
4. Jahre um 2,20  $\mathcal{A}$  pro Std. erhöht. Für  
dieselben, welche in den Anstalten wohnen  
und versorgt werden, wird wöchentlich 420.—  $\mathcal{A}$   
in Abzug gebracht. Die Verheirateten und  
Verwitweten erhalten eine Eheerhaltungszulage  
von 27,84  $\mathcal{A}$  und für jedes Kind 43,20  $\mathcal{A}$ .  
Die Höchststundenlöhne gestalten sich demnach  
wie folgt:

Ledige Verheir. m. 1 K., 2 Kind.		Für jedes weitere Kind 0,90 $\mathcal{A}$ mehr pro Stunde.		
Ia	18,90 $\mathcal{A}$	18,88 $\mathcal{A}$	19,78 $\mathcal{A}$	
I	18,10	18,68	19,58	
II	17,55	18,13	19,03	
III	17,40	17,98	18,88	
IV	16,90	17,48	18,38	
V	16,75	17,33	18,23	
Arbeiterinnen	ab 20 J.	10,40	10,98	
		11,88	12,78	
männliche weibliche				
Jugendliche im 15. Jahre	6.— $\mathcal{A}$	5,70 $\mathcal{A}$		
" " 16.	6,50	6.—		
" " 17.	7.—	6,50		
" " 18.	7,70	7.—		
" " 19.	8,95	8,75		
" " 20.	10,95	9,55		
Lehrlinge im 1. im 2. im 3. im 4. Jahre	5.— $\mathcal{A}$	5,20 $\mathcal{A}$	5,50 $\mathcal{A}$	6,50 $\mathcal{A}$ pro Std.

Die Wochenlöhne gestalten sich wie folgt:

Lohngruppe Ia	873,80	874,80	876.—	877,20	878,40
" I	864.—	865,20	866,40	867,60	868,80
" II	837,60	838,80	840.—	841,20	842,40
" III	830,40	831,60	832,80	834.—	835,20
" IV	808,40	807,00	806,80	810.—	811,20
" V	799,20	800,40	801,60	802,80	804.—
Arbeiterinnen	494,40	495,00	496,80	498.—	499,20

Jugendliche Handwerker im Alter von 18  
bis 20 Jahren erhalten einen Wochenlohn von  
550,20  $\mathcal{A}$ , unter 18 Jahren wöchentlich 523,20  $\mathcal{A}$ .

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen er-  
halten im:

15. Lebensjahre	288.— $\mathcal{A}$	273,60 $\mathcal{A}$
16.	312.—	288.—
17.	336.—	312.—
18.	369,60	336.—
19.	477,60	420.—
20.	525,60	458,40

Lehrlinge erhalten im:	1. Jahr	2.	3.	4.
	240.— $\mathcal{A}$	249,60	278,40	312.—

Der Monatslohn beträgt für:

	Schaffner	Fahrer
im 1. Jahre	3613,80 $\mathcal{A}$	3645.— $\mathcal{A}$
" 2.	3619.—	3650,40
" 3.	3624,20	3655,80
" 4.	3629,60	3660,80
" 5.	3634,80	3665,80

Die Löhne entsprechen wie bereits gesagt  
nicht dem, was zum Leben notwendig ist, darum  
wurde der Lohnstreik sofort wieder zum 15. Mai  
gekündigt. Der fortwährenden Preissteigerung,  
der wir leider machtlos gegenüber stehen,  
können wir immer nur neue Lohnforderungen  
gegenüberstellen. Wenn aber die Verhand-  
lungen, auch bei den Städten, immer hart-  
näckiger und schwieriger werden, so müssen  
wir uns eines tun, unserer Schlichter auf das  
Schärfste warnen. Das können wir nur dann,  
wenn die Mitglieder erhöhte Disziplinarietät  
zeigen und dem Verband das geben, was er  
im Kampfe notwendig hat, einen angemessenen  
Wochenbeitrag.

Alle Redigenten und Redigenten, mit gutem Willen

Lohnverhandlungen mit dem K. G. B. der  
Gemeinden in der letzten Abschnitzung.

Im Gegensatz zur letzten Lohnbewegung, die  
durch die Bezirkschiedsstelle erledigt werden  
mußte, hat man dieses Mal den Weg der  
friedlichen Verständigung gesucht. Die Herren  
Städtevertreter trübten sich zwar anfäng-  
lich gegen eine Lohnerhöhung gemäß der For-  
derung der Gewerkschaften. Man kam aber  
von dieser Seite mit allen Kräften an die  
Verhältnisse der Staatsarbeiter. Erst durch  
das energische Auftreten der Organisations-  
vertreter ließ man den Gedanken der Anlehnung  
an die Staatsarbeiterlöhne fallen und  
erklärte sich bereit, die durch die Teuerung ge-  
schaffenen Verhältnisse als Verhandlungs-  
grundlage zu nehmen. Eigenartig berühren  
allerdings hierbei die Erhebungen des Nach-  
ver Statistikers. Nur 16 Proz. sollen die  
Lebensmittelpreise usw. seit der letzten Lohn-  
bewegung im März gestiegen sein. Man hatte  
so das Gefühl, als wenn man diesen Unter-  
lagen selbst im eigenen Lager nicht traute.  
Daher auch keine Versteifung auf dieselben.  
Nach vielem Hin- und Herreden, Angebot und  
Gegenangebot, einigte man sich in fünfster  
Stunde auf folgende Zuschläge:

Ab 15. April 1922 werden die Löhne der  
Gruppe I um 3,25  $\mathcal{A}$ , Gruppen II—IV um  
3.—  $\mathcal{A}$ , Gruppe V um 1,50  $\mathcal{A}$  pro Stunde  
erhöht.

Vorstehende Erhöhung gilt für die Orts-  
klassen A I und A II, für die Ortsklassen B  
und C je 20 Pf. weniger. Die Löhne der

Jugendlichen werden noch besonders geregelt.  
Als Ausgleich für die Zeit vom 1. bis 15.  
April 1922 erhalten männliche volljährige  
Arbeiter eine einmalige Parichsumme von  
150  $\mathcal{A}$ . Frauen und Jugendliche 75  $\mathcal{A}$ .

Die nunmehr geltenden Stundenlöhne be-  
tragen somit:

Gruppe	A I		A II	
	I	17,45—17,65	17,17—17,37	
II	16,95—16,85	16,39—16,58		
III	16,35—16,65	16,10—16,40		
IV	16,15—16,45	15,91—16,21		
V	9,55—9,85	9,38—9,68		
B C				
Gruppe I	16,49—16,69	15,64—15,84		
II	15,71—15,91	14,87—15,07		
III	15,44—15,74	14,63—14,93		
IV	15,26—15,56	14,37—14,77		
V	8,85—9,15	8,24—8,54		

Da die Bezüge des Personals  
der kommunalen Straßenbahnen  
von Bonn, Trier und M.-Gladbach  
sich ebenfalls entsprechend erhöhen sollen  
dieselben ab 15. April folgende Bezüge:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Bonn	3453,20	3473,80	3484.—
M.-Gladbach	3442,40	3419,80	3458.—
Trier	3912.—	3924.—	3936.—
	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Bonn	3494,40	3504,80	
M.-Gladbach	3485,80	3473,60	3504.—
Trier	3948.—	3960.—	

Diese Löhne gelten für Schaffner. Die  
Fahrer erhalten in Trier 26  $\mathcal{A}$ , in M.-Glad-  
bach und Bonn 25  $\mathcal{A}$  pro Monat mehr.

Ein neues Lohnabkommen mit der Stadt  
Sollingen.

Die am 27. Februar gesplagene Verhand-  
lungen führten, nachdem manche Schwierig-  
keiten überwunden waren, zu folgendem Ge-  
schäfts. Die Löhne betragen nunmehr für  
den Monat Februar:

Lohngruppe I	14,15—14,45 $\mathcal{A}$
Lohngruppe II	13,00—13,35 $\mathcal{A}$
Lohngruppe III	12,50—12,85 $\mathcal{A}$
Lohngruppe IV	12,10 bis 12,55 $\mathcal{A}$
Lohngruppe V	8,80—9,05 $\mathcal{A}$

Die Lohnerhöhung ab 1. März beträgt für  
die Gruppen I—IV weitere 1,00  $\mathcal{A}$  pro Std.,  
in der Gruppe V 75 Proz.

Mitteln erhalten Lohngruppe I 15,75—16  $\mathcal{A}$ ,  
Lohngruppe II 15,30—15,45  $\mathcal{A}$ , Lohngruppe  
III 14,90—15,15  $\mathcal{A}$ , Lohngruppe IV 14,70 bis  
14,95  $\mathcal{A}$ , Lohngruppe V 10—10,25  $\mathcal{A}$ .

18. bis 19jährige erhalten 1  $\mathcal{A}$  mehr pro  
Stunde, unter 18 Jahren 50 Pf. mehr pro  
Stunde.

Das Hausstands- und Kindergeld wird von  
4  $\mathcal{A}$  auf 4,50  $\mathcal{A}$  für den Arbeitstag erhöht.  
Die Puhfrauen bekamen bisher für das  
Reinigen der Schulen usw. pro Quadrat-  
meter 15  $\mathcal{A}$ , dazu freies Prymatmaterial. In  
Zukunft wird dieser Satz auf 16,75—17,25  $\mathcal{A}$   
je nach der Beschaffenheit der Böden erhöht.  
Die Puhfrauen müssen sich das Material selbst  
beschaffen.

Um den Wirtschaftsentzug im Rhein-Wehr  
Industriegebiet.

Seit ihrer Gründung war es das Bestreben  
der Gewerkschaften, neben einer angemessenen  
Entlohnung eine den Bedürfnissen der Zeit  
angepasste Arbeitszeit einzuführen. Die weit-  
gehende Arbeitslosigkeit, die der Arbeit zum  
größten Teil ihre Seele genommen, die In-  
tenktivität, mit der in den Betrieben gekämpft  
werden muß, die erhöhten Gefahren für Ge-  
sundheit und Leben zwangen die Gewerkschaft-

ten geradezu, die vielfach noch übliche 10- bis 12stündige Arbeitszeit wesentlich einzuschränken. Einsichtige Arbeitgeber waren auch längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Wirtschaftlichkeit der Betriebe durch die Beibehaltung einer übermäßig langen Arbeitszeit auf die Dauer nicht gehoben werden könne. Die Gewerkschaften, die nicht nur die rein materiellen Interessen der Arbeiter wahrnehmen wollten, sondern auch bestrebt waren und sind, die Lohnarbeiter auf eine höhere kulturelle Stufe zu bringen, mußten schon aus diesem Grunde den Kampf für die Verkürzung der Arbeitszeit aufnehmen.

Der Achtstundentag wurde als angemessen und mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft durchaus vereinbar erachtet.

Dem fortwährenden Drängen der Organisationen war es daher zu danken, wenn schon in Vorkriegszeiten in manchen Betrieben die 9½-, 8- und 8stündige Arbeitszeit eingeführt wurde.

Der jahrzehntelange Kampf um diese Forderung führte dann Ende 1918 zu der bekannten Vereinbarung zwischen den großen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch die der Achtstundentag festgelegt wurde. Um jeder falschen Auffassung entgegenzutreten, muß wahrheitsgemäß festgestellt werden, daß die Einführung des Achtstundentages nicht durch die politische Revolution erzwungen wurde, sondern das Ergebnis zäher Gewerkschaftsarbeit ist. Die damalige Revolutionsregierung hat lediglich nur einen bestehenden Zustand durch Verordnung gesetzlich festgelegt.

Ob dieses Vorgehen der Regierung, durch das für alle Berufe und Gewerbe der Achtstundentag vorgeschrieben wurde, ein glückliches gewesen ist, mag dahingestellt bleiben. Tatsache vielmehr ist, daß durch diese etwas schematische Festlegung des Achtstundentages der Kampf um diesen hervorgerufen wurde. Hier bewahrheitet sich wiederum, daß soziale Fortschritte erst dann gesetzlich festgelegt werden können, wenn sie, getragen von dem Willen der Beteiligten, organisch gewachsen sind.

Die Straßenbahnverwaltungen, die sich zunächst mit dem Achtstundentag abgefunden hatten, versuchten später, ihn in ihrem Sinne auszulegen. Selbstverständlich nicht zum Vorteil der Arbeitnehmer. Kampfstarke Sozialistenführer, wie Cohen, Galinstel, Hilferdunk usw., leisteten ihnen in letzter Zeit nicht unerhebliche Dienste.

Ganz besonders haben die Arbeitgeber, soweit die Straßenbahnen in Frage kommen, das rheinisch-westfälische Industriegebiet dazu ansersehen, um hier zuerst den Achtstundentag zu beseitigen.

Nachdem in den Reichsmanteltarifverträgen 1 und 2 die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Dienstdauer) für das gesamte Personal auf acht Stunden festgelegt war, wurde den in Ausführung dieser Manteltarifverträge noch abzuschließenden Gruppenabkommen die Anrechnung des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes, der Haltezeiten und Pausen überlassen. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hatten sich im Anfang des Jahres 1919 die Gruppen Dortmund, Essen und Elberfeld des Arbeitgeberverbandes der Straßen-, Klein- und Privatbahnen gebildet und es wurde zwischen diesen drei Gruppen und den drei an den Reichstarifen 1 und 2 beteiligten Arbeitnehmerorganisationen am 24. und 29. Juni 1919 der erste Gruppenertrag abgeschlossen. In demselben wurde folgendes festgelegt:

„Für Uebernahme und Beendigung des Dienstes sowie für Zugang und Abgang zu und von den Arbeitsstellen sind 15—20 Minuten zur Dienstsicht einzurechnen.“

Pausen an den Endstellen wurden in vollem Umfange in die achtstündige Arbeitszeit eingerechnet. Dieser Zustand blieb bestehen bis zum Juni 1920. Hier versuchten die Arbeitgeber erstmalig, eine Verlängerung der Arbeitszeit durchzusetzen und ist ihnen dieses leider nur zu gut gelungen. Der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz des Reichskommissars Mehlisch fällte den bekannten Schiedspruch, der die Arbeitszeit für das Fahrpersonal auf acht Stunden und 30 Minuten festlegte.

Greiflicher Weise lehte nunmehr der Kampf ein. Er führte dann zu dem am 5. November 1920 im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedspruch, der die Anrechnung des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes auf 10 Minuten beschränkte und gleichfalls die fahrplanmäßigen Einzelpausen an den Endstationen nur noch bis zu 10 Minuten als Dienstsicht festsetzte. Das Fahrpersonal hat sich damals nach den gegebenen Umständen damit abgefunden, obgleich eine Verlängerung der Arbeitszeit damit verbunden war. In den Auffassungen der beiden Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, über die Bewertung dieser Pausen an den Endstationen während des Dienstes wird wohl niemals eine Uebereinstimmung erzielt werden können. Das Fahrpersonal, und wir mit ihm, vertreten nach wie vor den Standpunkt, daß es sich bei den Pausen um eine Arbeitszeit handelt und daß eine Nichtanrechnung eine Verlängerung der Arbeitszeit und nichts weniger bedeutet. Dieses um so mehr, als diese Pausen nicht etwa im Interesse des Fahrpersonals eingefügt werden, sondern aus technischen Gründen eben nicht zu umgehen sind.

Nachdem die Arbeitgeber einen Teil ihrer Wünsche in Erfüllung gehen sahen, wurden für die erste Zeit weitere Forderungen in dieser Hinsicht nicht mehr erhoben, bis bei der Lohnbewegung im September 1921 erneut die Forderung auf Herabsetzung der Anrechnung sowohl des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes als auch der Pausen an den Endstationen hervortrat. Von den Arbeitnehmern wurden in dieser Frage keinerlei Konzessionen gemacht und auch die Schlichtungsausschüsse, die im September und November 1921 sowie im Februar 1922 zusammentraten, änderten an der Arbeitszeit nichts.

Andererseits wurde es bei der Erledigung der Lohnfrage für den Monat April 1922, als hier dieselbe Forderung der Arbeitgeber zuerst den Schlichtungsausschuß beim Reichskommissariat in Dortmund beschickte. Es kam dortselbst kein Schiedspruch zustande, da der Vertreter des Reichskommissars es ablehnte, einen Schiedspruch gegen die Arbeitnehmer zu fällen. Die Organisationen riefen daraufhin das Reichsarbeitsministerium an und hier kam am 7. April nachfolgender Schiedspruch zustande:

„1. Das ab 1. März 1922 gültige gewerliche Gruppen-Lohnabkommen bleibt mit folgenden ab 1. April 1922 gültigen Änderungen in Geltung:

In Abschnitt II ist hinter dem 3. Absatz folgender neuer Absatz einzufügen:  
Der Vorbereitungs- und Abschlußdienst und die fahrplanmäßigen Einzelpausen an den Endstationen sind bis zu 45 Minuten Gesamtdauer außerhalb der durchschnittlichen tarifmäßig beachteten achtstündigen Arbeitszeit zu

lassen. Darüber hinausgehende Dienstdauer ist mit der tarifmäßigen Ueberstundenlöhne zu verzinsen. Diese probeweise Regelung gilt bis zum 30. Juni 1922.

2. Absatz IV — Entlohnung — erhält die Fassung nach der Anlage.

3. Die übrigen Arbeitsbedingungen bleiben unverändert.

Den Parteien wird jedoch aufgegeben, über die Ortsklasseneinteilung des linksrheinischen beletzten Gebietes alsbald in Verhandlung zu treten.

Den Verwaltungen wird aufgegeben, Entlohnungen, die durch die Regelung zu 1 eintreten könnten, zu vermeiden und mit Beschleunigung technische Einrichtungen zu schaffen, sodas der Vorbereitungs- und Abschlußdienst möglichst kurz gestaltet wird.

Gen. Exler, Müller, König, als Arbeitgebervertreter.  
Gen. Saager, Müller, Dedebach, als Arbeitnehmervertreter.  
Gen. Bauer, als unparteilicher Vorsitzender.

Entlohnung: (Lohnsätze ab 1. April 1922):

a) Werkstattpersonal. Der Lohn beträgt für gelernte Arbeiter (Handwerker):

	A	B	C
im 17. Lebensjahr	10,10	9,80	9,50 M
im 18. u. 19. Lebensj.	11,00	11,30	11,— M
im 20. u. 21. Lebensj.	12,60	13,30	13,— M
im 22. u. 23. Lebensj.	15,35	15,05	14,75 M
über 23 Jahre	16,35	16,05	15,75 M

pro Stunde.

Ungelernte Arbeiter erhalten für die Stunde 40 Pf. weniger.

Ungelernte Arbeiter erhalten für die Stunde 80 Pf. weniger.

Streckenarbeiter, die mehr als drei Monate als solche tätig sind, zählen zu den angelernten Arbeitern.

Hilfsarbeiter und Streckenwärtner zählen zu den ungelerten Arbeitern. Vorarbeiter und Bohrarbeiter erhalten zum Stundenlohn ihrer Gruppe 60 Pf., Gruppenführer 90 Pf. Zuschlag.

Die verschiedenen Löhne gelten nur für vollwertige Arbeitskräfte. Die Löhne nicht vollwertiger Arbeiter und Jugendlichen unter 17 Jahren bleiben im Einkommen mit dem Betriebsrat besonderer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

b) Fahrpersonal: Die Einstellung gilt von Beginn der Lehrzeit ab. Der Lohn des Schaffners beträgt für den Arbeitstag in Ortsklasse A (über 23 Jahre): bei Einstellung 116 M., nach drei Monaten 119 M., nach sechs Monaten 121 M., nach zwölf Monaten 123 M. Die Ortsklassenabstufungen bleiben dieselben.

Zulagen für den Arbeitstag: Wagenführer 1,50 M., Kohlen- und Güterfahrer, Bremser 1,20 M., Personal der Schwebedahn Hohwinkel-Elberfeld-Barmen 50 Pf., Fahrpersonal für Ausbilden von Fahr- und Schaffnerlehrlingen 1,20 M.

c) Weibliches Personal: % der vereinbarten Lohnsätze.

d) Lehrlinge: Der Stundenlohn beträgt im 1. Lehrjahr 2,10 M., im 2. Lehrjahr 3,25 M., in der ersten Hälfte des 3. Lehrjahres 4,40 M., in der zweiten Hälfte des 3. Lehrjahres 5,40 M.

e) Soziale Zulagen für den Arbeitstag: a) Hausstandsgeld 4,— M., b) Kindergeld 4,— M.

Durch Ziffer 1 dieses Schiedspruches wurde die Arbeitszeit des Fahrpersonals glatt auf 8 Stunden 45 Minuten festgesetzt. Weiter wird durch Ziffer 1 ein Kuriosum im Gruppenertrag selbst geschaffen. Der erwähnte Abschnitt II des wieder in Kraft gesetzten Gruppenertrags lautet: „Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Dienstdauer), ausschließlich der Ruhetage beträgt für das gesamte Personal 8 Stunden. Der Vorbereitungs- und Abschlußdienst ist mit 10 Minuten einzurechnen. Jahr-

planmäßige Einzelpausen an den Endstationen bis zu 10 Minuten während des Dienstes werden als Dienst gerechnet."

Hinter diesen Absatz 3 soll nun der neue Absatz eingefügt werden: „Der Vorbereitungs- und Abschlussdienst“ usw., sodass es wirklich eines Juristen bedarf, um diesen ganzen Absatz II einmal nach der richtigen Seite hin auszuliegen. Die Frage ist, hebt der Absatz 4 die vorherigen Absätze auf, oder welcher Absatz gilt überhaupt noch. Allein aus diesem Grunde hätte wohl schon eine Neuabänderung resp. Auslegung des Schiedsspruches sich als notwendig erwiesen. Aber auch in der Entlohnung selbst ging der Schiedsspruch nicht weit genug, sodass die am 12. April in Bochum tagende Delegiertenkonferenz der Straßenbahnen den Schiedsspruch einstimmig ablehnte und in der darauffolgenden Urabstimmung das Personal selbst mit überwiegender Mehrheit dem Schiedsspruch die Anerkennung verweigerte. Da auf Grund des Abstimmungsergebnisses der Kampf unvermeidlich war und zweifelsohne mit demselben groß-wirtschaftliche Schädigungen verbunden waren, lud das Reichsarbeitsministerium die Parteien zum 19. April nach Berlin, um eine Einigung herbeizuführen.

Als Vertreter des Reichsarbeitsministers führte den Vorsitz Herr Oberregierungsrat Dr. Caspar, der nach mehrstündigen Verhandlungen folgenden Einigungsvorschlag machte:

1. Der Schiedsspruch vom 7. April 1922 wird dahin abgeändert:

a) daß I Ziffer 1 gestrichen und durch folgende Worte ersetzt wird: „Im bisherigen Gruppenvertrag II „Dienstbauer“ Absatz 3 werden die anzurechnenden jahresplanmäßigen Einzelpausen vom Tage der Annahme dieses Einigungsvorschlages an von 10 auf 5 Minuten herabgesetzt.“

b) daß I Ziffer 2 dahin geändert wird: Vom 1. Mai 1922 an werden die Spitzenlöhne um 1,25 M für die Stunde erhöht; die übrigen Löhne im bisherigen üblichen Verhältnis.

2. Im übrigen bleibt der Schiedsspruch bestehen.

3. Ueber Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlages haben die Parteien einander Mitteilung zu machen bis 24. April 1922, abends 8 Uhr. Das Reichsarbeitsministerium erhält eine Abschrift der abgegebenen Erklärungen.“

In Ausführung der Ziffer 1 Absatz b vereinbarten die Parteien unter sich:

Die Lohnzulage beträgt für Handwerker in Ortsklasse A ab 1. Mai 1922 im 17. Lebensjahre 60 Pf., im 18. und 19. 70 Pf., im 20. und 21. 90 Pf., im 22. und 23. 1,10 M., über 23 Jahre 1,25 M. pro Stunde.

Die Lohnerhöhung beträgt für das Fahrpersonal in allen Lohnstufen und Ortsklassen pro Arbeitstag 10 M.

Durch diesen Vergleich ist der bestehende Zustand in der Arbeitszeit insofern wiederhergestellt, als einmal auch weiterhin der Vorbereitungs- und Abschlussdienst von 10 Minuten in den Dienst einzurechnen ist und andererseits die jahresplanmäßigen Einzelpausen an den Endstationen wenigstens noch mit 5 Minuten als Dienst gerechnet werden, sodass im Prinzip beides noch als Arbeitszeit betrachtet wird. Allerdings bedeutet auch dieser Vorschlag eine Verlängerung der Arbeitszeit, die aber gegenüber dem Schiedsspruch noch als erträglich bezeichnet werden kann, zumal als Ausgleich die ab 1. Mai in Kraft tretende höhere Entlohnung hinzukommt.

Eine am 22. April in Essen tagende Delegiertenkonferenz hat daher auch dem Vergleiche zugestimmt. Der drohende Kampf ist dadurch vermieden worden.

Die getroffene Lösung der Lohnfrage kann nicht befriedigen. Doch hierzu ist folgendes zu sagen. Die üblichen Lohn- und Gehalts-erhöhungen verlagern gegenüber der wahn- sinnigen Preisbewegung im allgemeinen. Im Wettlauf zwischen den beiden ist dem Tarif- vertrag längst der Atem ausgegangen. Immer wenn er über das Feld hinübergehört war, sah drüben bereits neue Teuerung. Das Unternehmertum ist teilweise am Rande der Leistungsmöglichkeit. Betriebe mit und ohne Scheinblüte brechen zusammen. Lohnforderungen, zu denen die Not der Zeit zwingt, die aber ohne Gefährdung eines Betriebes nicht erfüllt werden können, werden zu Streikbewegungen. Sind sie so durchgedrückt, dann hat sich inzwischen die Kaufkraft der Mark schon wieder vermindert. Neben der sprunghaften Entwertung der Mark auf dem Devisenmarkt ist eine noch viel stärkere auf dem inneren Markt eingetreten. Die Entwidlung, die in Oesterreich vor einem oder zwei Jahren in langsamem Schritt vor sich ging, eilt bei uns im Lauffschritt. Preisbewegung und Existenz- minimum auszugleichen, scheint halb un- möglich zu werden. Wir wollen die Frage, warum das alles so gekommen ist, noch zurücklegen. Es handelt sich heute darum, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß derartige Zu- stände tatsächlich bestehen, daß sie zur Kata- strophe nicht nur führen können, sondern zwangsläufig führen müssen. Mit gesetzlichen Verordnungen und Zwangsvorschriften wird man diese belagerten Uebelstände nie ganz aus der Welt schaffen. Der Paragraph versagt hier als Heilmittel. Aber ander- seits wird fatalistisches Gedenken und Geschehen lassen zum Verbrechen an der Nation, zum Selbstmord. Die politische Führung des Staa- tes wird im Verein mit Fachmännern aus der Wirtschaftspolitik feststellen müssen, wo die Lebensnotwendigkeiten irgendeines Produ- ktions- oder Erwerbszweiges beginnen und aufhören und wo die Grenze liegt, jenseits deren sich die Verhältnisse entwickeln konnten, wie wir sie jetzt haben. Dann wird zu han- deln sein, aber nicht morgen, sondern heute. Morgen ist es vielleicht schon zu spät. Aber auch jene, die von der heutigen Entwidlung scheinbar profitieren, mögen sich klar darüber sein, daß der allgemeine wirtschaftliche Zu- sammenbruch auch sie vernichtet. Jeder ein- zelne soll heute tun, was er kann, durch wirt- schaftliche Besonnenheit und Mäßigung die verhängnisvolle Entwidlung zu verhindern. Was wir für unseren Teil dazu beitragen kö- nen, wird wie in der Vergangenheit auch für die Folge geschehen und diese Gesichtspunkte sind es in der Hauptsache, die uns veranlassen, uns auch einmal mit einem wenig angemes- senen Verhandlungsergebnis abzufinden. Mögen die Unternehmer ihrerseits es an dem notwen- digen Verständnis gleichfalls nicht fehlen lassen.

## Strassenwärtter.

Die neue Lohnordnung im Bezirke des Arbeit- geberverbandes der kommunalen Selbstver- waltungen des Regierungsbezirkes Breslau.

Mit obigem Verbands fanden am 28. März Tarifvertragsverhandlungen statt. Hierbei wurde folgendes vereinbart:

Der § 1 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

1. Der Tarif hat Gültigkeit für alle bei den Kreis- und Kommunalverwaltungen vollenverwerd- sähigen Strassenwärtter.

2. Als nicht vollenverwerdlich im Sinne des Satzes 1 gelten nicht diejenigen Strassen-

wärtter, die auf Grund langjähriger Dienste bei den Kreis- und Kommunalverwaltungen mindere leistungsfähig geworden sind.

3. Hinsichtlich letzterer Personen kann von Fall zu Fall eine örtliche Vereinbarung zwi- schen Arbeitgeber, Betriebsrat und je einem Vertreter der Tarifparteien über die Höhe des gegebenenfalls zu machenden Lohnabzuges unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle stattfinden.

Der § 3 des Tarifvertrages wird abgeän- dert wie folgt:

Die Entfernungszulage bei mehr als drei Kilometer wird von 1,50 auf 8 M., bei mehr als 7 Kilometer von 6 M. auf 15 M. täglich er- höht.

Ab 1. März findet eine Erhöhung der Pöhs- nett, und zwar für Ortsklasse B auf 1350 M., Ortsklasse C 1300 M., Ortsklasse D 1250 M. und Ortsklasse E 1200 M. pro Monat.

Dieselben erhöhen sich ab 1. April 1922 für Strassenwärtter, die in Orten der Orts- klasse B wohnen auf monatlich 1450 M., Orts- klasse C auf 1400 M., Ortsklasse D auf 1350 M., Ortsklasse E auf 1300 M.

Neben den vorbezeichneten Löhnen wird ebenfalls ab 1. März für die Ehefrau und für jedes unterhaltungsbedürftige Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Zulage von monatlich 60 M. gewährt.

Unterhaltungsbedürftig sind 1. eheliche Kinder, 2. für ehelich erklärte Kinder, 3. an Kindesstatt angenommene Kinder, 4. Stief- kinder, 5. uneheliche Kinder, soweit der Strassenwärtter ihren Unterhalt bestreitet. Ein Strassenwärtter, der als Erzeuger eines un- ehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Unterhaltspflicht durch Urteil oder in einer öffent- lichen Urkunde festgestellt ist. Die Gewährung der Kinderzulage fällt fort, sobald das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von wöchentlich 60 M. übersteigt, im übrigen mit dem Ablauf des Tages, an dem das für den Wegfall des Zuschlages maßgebende Ereignis eintritt.

## Kommunales Personal.

Wahl eines Lohnrates für die ehelichen Provinzial-Heil- und Pflanzengärten.

Wohl keine Verwaltung hat sich gegen den Neuaufschuß eines Lohnrates so sehr ge- sträubt, wie die obige. Dreimal seit der Ab- bildung des Lohnrates im September v. J. haben Lohnverhandlungen stattgefunden, aber zu einem Tarifabschluß ist es dabei nicht ge- kommen. Mit allen möglichen Mitteln ver- suchte man, die Anträge der Organisationen zu inhibieren. Einmal waren es die Staats- arbeiterlöhne, das andere Mal die Gehälter und zum dritten die Rücksichtnahme auf die- jenigen Arbeitnehmer, welche Beamte sind oder es noch werden wollen. Leider liegen die Ver- hältnisse in den Anstalten so, daß man mit dieser Arbeitnehmerchaft nicht eine so deut- liche Sprache der Verwaltung gegenüber reden kann, wie man es gerne als Organisations- leitung möchte. Dazu kommt noch, daß die Belegschaft selbst nicht an einem Seile zieht. Diese Schwäche kennt die Verwaltung und zieht ihre Nutzenwendung daraus. Hätten die ge- werkschaftlichen Organisationen, soweit sie als Kampfororganisationen in Frage kommen, keine Stütze bei den politischen Parteien des rhein- ischen Provinziallandtages, bzw. Ausschusses, sie wären aufgeschmissen. Wir sind davon überzeugt, daß vielleicht die politische Ver- stärkung die Wünsche der Arbeitnehmerorgani- sationen noch mehr unterstützen könnte, wenn



ein Mandat dem Bevollmächtigten der Filiale, zwei der USP-Fraktion und je eins der SPD. und den KPD-Deuten zu geben. Dieser Vorschlag wurde aber von der erweiterten Ortsverwaltung abgelehnt und von dieser beschlossen, jede Partei solle fünf Kandidaten aufstellen und durch Urwahl darüber entscheiden lassen. In der folgenden Generalversammlung aber wurde auf Antrag eines USP-Vertreters beschlossen, die Verbandsmitglieder die sich parteipolitisch zur SPD bekennen, von der Kandidatur auszuschließen. Wiso wer nicht in seiner politischen Betätigung tanzt, wie der rabulale Flügel pfeift, ist nicht mehr würdig, ein besonderes Ehrenamt in der Gewerkschaftsbewegung auszuüben. Recht bekümmert schreibt daher ein Vertrauensmann der USP im „Vorwärts“ vom 11. April: — „Die Mitglieder der Erweiterten-Verwaltung, soweit sie auf dem Boden der SPD stehen, haben in der letzten Erweiterten-Verwaltungsitzung gegen dieses Vorgehen eines Teiles ihrer Kollegen Stellung genommen, weil sie in einer derartigen Handlungsweise das Vertrauen zur gemeinsamen Arbeit erschüttert sehen. Es kann nicht angehen, daß Mitglieder einer Körperschaft, Beiräte, die sie selbst mitgestaltet haben, einfach ignorieren. Unseren Kollegen aber möchten wir zurufen, daß durch diese, die allgemeinen gewerkschaftlichen Grundzüge verlebendenden Maßnahmen nicht betreten zu lassen, sondern nach wie vor auf ihrem Posten zu verharren, denn nur dadurch wird es möglich sein, uns mit Erfolg gegen derartige Vergewaltigungen zur Wehr zu setzen.“ — „Wo bleibt da die Demokratie, das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder? Sie wird samt der Disziplin innerhalb der Verwaltung krampflos beiseite geschoben, wo und wie es gerade in den Kräm paßt.“ —

Ja, ja, wo bleibt die Demokratie und das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder, wenn selbst der Hausverwalter im „Vorwärts“ bekennen muß: „Die Geister, die ich rief, werden ich nicht mehr los.“

### Neue Beiträge im Zentralverband Christlicher Bauarbeiter.

Nach den Anträgen, die der Hauptvorstand des genannten Verbandes an die im Juni d. J. stattfindende Generalversammlung stellt, sollen sich die Wochenbeiträge wie folgt gestalten:

von 4,50 M bis einschl. 5,50 M Stdl. = 5 M u. über 5,50 M d. einschl. 6,50 M Stdl. = 6 M folgend sodann um jede weitere Mark Stundenlohn um eine Mark. Bei einem Stundenlohn von 19,50 M bis 20,50 M ist daher ein Verbandsbeitrag von 20 M zu leisten.

Wenn die Gewerkschaftsbewegung den ihr gestellten Aufgaben gerecht werden soll, muß sie auch, entsprechend der Geldentwertung und dem Steigen der Löhne, entsprechend höhere Einnahmen haben.

Wenn auch für unseren Verband die Verhältnisse etwas günstiger liegen, wie für die Verbände der privaten Berufsarbeiter, so muß doch unter allen Umständen verlangt werden, daß sich das Verhältnis zwischen Stundenlohn und Verbandsbeitrag, wie es vor dem Kriege bestand, sich unter keinen Umständen zu Ungunsten des Verbandes verschleibt. Im Jahre 1914 betrug unser Verbandsbeitrag im Durchschnitt 46,3 S pro Woche, bei einem Durchschnittsverdienst von rund 27 M pro Woche, gleich 1,72 Proz. Dieser Prozentsatz würde heute bei einem Verdienst von 600 M pro Woche 10,32 M bedingen.

### Kaufliche Anbel für deutsche Kommunisten.

Was die Sparen schon längst von den Dächern pflissen, beschäftigt nun der sozialdemokratische „Vorwärts“ (Nr. 150, 4. 4. 22) aus einer angeblich unanfechtbaren Quelle. Danach hat die deutsche kommunistische Partei von Sowjetrußland oder, was dasselbe ist, von der 3. Internationale im Jahre 1921 monatlich 5 Millionen Mark Beihilfe bekommen. Davon sind monatlich 400 000 M zur Deckung des Defizits der Berliner „Roten Fahne“ angewandt. In der letzten Zeit ist die Summe dieser Unterstüßungsgelder etwas geringer geworden; auch der Zuschuß der „Roten Fahne“ hat sich auf 300 000 M monatlich verringert. Sehr erhebliche Zuschüsse von Rußland hat nämlich die Rätezentrale in der Münchener erhalten. In den Jahren 1919 und 1920 hat Rußland die Mittel für die Unterstüßung des Kommunismus in Deutschland hauptsächlich in der Form von Perlen und Diamanten herübergeschickt. Gegenwärtig werden die Hilfsgelder meist in Dollar und anderen ausländischen Wälouten gezahlt. Aber jedenfalls wandert noch um jeden Monatsersten herum der berühmte russische Koffer unter der Oberleitung des kommunistischen Landtagsabgeordneten Piel mit den nötigen Sicherungsmahnahmen nach der Rosenthaler Straße, um dort bei der kommunistischen Zentrale die russischen Gelder abzuliefern. Von den Perlen und Diamanten sind große Beträge angekauft und zum Teil nacheinander wirklich durch die Kontrolle beim Grenzübertritt verloren gegangen. Aber eine geordnete Kassenführung und Kontrolle besteht auch jetzt in keiner Weise. Von dem kommunistischen Hauptstadter Piel hat sogar seine „Freunde“ ganz öffentlich, er müsse ein reicher Mann geworden sein, wenn er nicht wahnsinniger Verschwender ist. Die unkontrollierbare Kassenführung ist allerdings eine kommunistische Tradition, die bis in die Zeiten des Sozialbundes zurückreicht. Auch die beiden kommunistischen Verlage Franke in Leipzig und Hoym in Hamburg sollen beträchtliche Zuschüsse erhalten haben. Der Kränliche Verlag erhielt allein im Jahre 1921 über 80 Millionen Mark.

Dabei ist zu beachten, daß in Rußland gegenwärtig Hunderttausende von Menschen der fürchterlichsten Hungernot ausgeliefert sind. Um sie zu retten, was selber nur noch zu einem Teil möglich ist, muß die Wohltätigkeit der ganzen Welt aufgerufen werden.

Muß nicht das russische Geld in den Händen der deutschen Kommunisten brennen, da doch an jedem Kubel das Blut und der Tod eines Menschen hängt. So sehen in Wirklichkeit jene Leute aus, die den Kapitalismus bekämpfen! Und dieser Gesellschaft laufen trotzdem noch deutsche Arbeiter nach.

### Erhöhung der Beiträge im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Wie die letzte Nummer der „Gewerkschaft“ vom 14. April mittelt, hat der Verbandsvorstand und Verbandsauschuß beschlossen, ab 1. Mai 1922 eine Erhöhung der Verbandsbeiträge vorzunehmen. Hiernach sind für je 100 M Lohnsumme 1 M Verbandsbeitrag zu zahlen. Bei einem Verdienste von 601 bis 700 Mark ergibt sich dann ein Beitrag von 7 M, bei einem Verdienste von 701 bis 800 M ein solcher von 8 M pro Woche. Hierzu treten noch die von den Filialen zu beschließenden Lokalzuschläge. Als Begründung für diesen Beschluß wird angeführt: „Die fortgesetzte Preissteigerung und die stetig fortschreitende Entwertung des Geldes treibt unaufhaltsam weiter. An die finanzielle Leistungsfähigkeit

unserer Organisation werden Anforderungen gestellt, denen unsere Hauptkasse auf die Dauer nicht gewachsen ist, wenn wir nicht umgehend vorzorgeh, ihr höhere Einnahmen zuzuführen. Unsere Beiträge und unsere Unterstüßungseinzahlungen entsprechen nicht mehr der Geldentwertung, und mit jedem Tage wird dieses Mißverhältnis unerträglich. Schleunige Abhilfe tut dringend not. Jeder Tag, in dem Stunde Verzögerung schafft unwieberbringliche Verluste. Aus allen Teilen unseres Verbandsgebietes werden die Mahnungen, die Beiträge und die Unterstüßungen zu erhöhen, immer dringlicher. Da heißt es: Doppelt gibt, wer schnell gibt.“

### Aus den Ortsgruppen.

Heidelberg. In der Nummer 8 unseres Organs brachten wir einen Bericht der Ortsgruppe Heidelberg. Hierzu sind uns vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Heidelberg, folgende Berichtigung zu: „Aus dem dieser Tage eine Nummer Ihres Blattes zu Gesicht, in der eine Aufschrift aus Heidelberg enthalten ist des Inhalts, daß seitens der hiesigen freigeorganierten Gemeindearbeiter gegenüber den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern ein unerträglich Terror ausgeübt würde, um diese zu veranlassen, daß sie sich der freien Organisation anschließen.“

Demgegenüber haben wir zu erklären: 1. Es ist nicht wahr, daß in der Generalversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter ein Beschluß gefaßt worden ist, wonach in Heidelberger Gemeindebetrieben nur noch freigeorganierte Kollegen beschäftigt werden dürfen.

2. Es ist ferner nicht wahr, daß der Betriebsrat in Konsequenz des obengenannten Beschlusses mit terroristischen Mitteln verfahren hat, den Arbeiter Müller zum Uebertritt in den freien Verband zu veranlassen.

3. Es hat überhaupt keine Terrorakte vorgekommen, wie nachstehendes Schreiben des Stadtverwalters an den Verbandsverband der Gemeindearbeiter u. Straßensahner Deutschlands in Mannheim, Rosenstraße 11, demerkt Heidelberg, 2. April 1922.

Die von mir ersonnenen Maßnahmen hinsichtlich des Terroraktes Müller haben keine Anhaltspunkte ergeben, daß seitens der freien Gewerkschaften ein Druck in irgendeiner Weise auf den Arbeiter Anton Müller ausgeübt wurde.

gez. Hr. Wieland  
Bürgermeister.

Hierzu haben wir folgenden zu bemerken. Ob in der letzten Generalversammlung des Beschluß form- und sachgemäß gefaßt worden ist, wonach in Heidelberger Gemeindebetrieben nur noch freigeorganierte Kollegen beschäftigt werden dürfen, kann ruhig dahingestellt bleiben. Es kommt auch sachlich gar nicht darauf an, ob dieser Beschluß gefaßt worden ist oder nicht, da nicht der Gemeindearbeiterverband, sondern die Stadtverwaltung darüber zu bestimmen hat, wer beschäftigt werden soll oder nicht. Wakahende ist, ob nicht der Versuch seitens der Genossen gemacht worden ist, sich ein gewisses Arbeitsmonopol in den hiesigen Betrieben zu sichern. Und dieser von uns behauptete Versuch wird durch die Berichttauna in keiner Weise bestritten.

Weiter bekräftigt die Berichtigung, „daß in Konsequenz des obengenannten Beschlusses mit terroristischen Mitteln verfahren worden ist, den Kollegen Müller zum Uebertritt zu veranlassen“, bekräftigt aber keinesfalls die Tatsache, daß der Betriebsrat mit der Behauptung: „Wer nicht Mitglied des roten Verbandes sei, habe seinen Anspruch auf Lohn-erhöhung“ versucht hat, ihn zum Uebertritt zu veranlassen.

Recht lässlich ist auch der Versuch, ausgerechnet den Arbeitler als Kronzeugen dafür aufzurufen, wie unzulässige Lämmer die Heidelberger Genossen, doch eigentlich sind

Wenn der Herr Bürgermeister keine Anhaltspunkte dafür gefunden hat, in Druck auf unsere Kollegen ausgeübt worden ist, so beweiß dieses nur, daß entweder die Anschauungen darüber, was unter „Druck“ zu verstehen ist, eben auseinandergehen, oder daß der Bürgermeister keine Erhebungen nicht gründlich genug gemacht hat.

Im übrigen sind unsere Kollegen Manns genug, um sich auch in den Hebelberger städtischen Betrieben durchzusetzen. Wenn die Genossen in dieser Stadt sich die Mühe geben, nachzuweisen, daß sie, im Gegensatz zu dem Verhalten in anderen Städten, christlich bestrebt sind, ohne jeden Terror für ihre Ideen und Verbände zu werben, so wollen wir dieses als den ersten Versuch, sich die unter anständigen Menschen übliche Formen anzugewöhnen, als den ersten Schritt zur Besserung gerne anerkennen. In ihrer Ehre wollen wir annehmen, daß die Fabel von dem Kuckuck und den launen Trauben im vorliegenden Falle nicht zum Vorschein herangezogen werden kann.

**Sobornheim.** In denjenigen Verwaltungen, die sich noch immer nicht an die neuzeitlichen Verhältnisse gewöhnen können, geht ohne Zweifel die Stadtverwaltung von Sobornheim. Wenn wir dieser Verwaltung Lohnforderungen für die städtischen Arbeiter und Angestellten unterbreiteten, so glaubte man dortselbst, dieselben unbefriedigt lassen zu können. In der Regel wurde dann so unter der Hand eine Lohnforderung bewilligt, die dann aber den berechtigten Ansprüchen der städtischen Arbeiterkraft bei weitem nicht Rechnung trug. Am 13. Februar d. J. war von uns wiederum eine Lohnforderung eingereicht, und als daraufhin keine Antwort erfolgte, der Lohnstreik beim Schlichtungsausschuß in Kreuznach anhängig gemacht. Die Verhandlungen sollten am 20. März stattfinden. Am 19. März ging uns die telephonische Nachricht vom Schlichtungsausschuß zu, daß die Stadtverwaltung sich bereit erklärt habe, die Löhne neu zu revidieren. Die Verhandlungen müßten daher vorläufig vertagt werden. Inzwischen hat auch eine Neuordnung der Löhne stattgefunden, aber ebenfalls in einer Weise, daß damit die Kollegenschaft nicht zufrieden sein konnte. Ein erneuter Antrag beim Schlichtungsausschuß mußte erfolgen und am 7. April fanden die Verhandlungen statt, zu denen der Herr Bürgermeister von Sobornheim in höchstehender Person erschienen war. Hierbei wurde erklärt, daß die Löhne in Sobornheim in der nämlichen Höhe wie in Kreuznach und Ritz festgelegt wurden, und daß der neue Lohn ab 15. Februar nachzuholen ist, nicht wie die Stadtverwaltung unter allen Umständen wollte, erst vom 1. März ab.

Hoffentlich wird nunmehr in Zukunft die Stadtverwaltung von Sobornheim bereit sein, sich mit der gewerkschaftlichen Organisation über die Festlegung der Löhne zu verständigen. Allerdings, und darüber dürften sich die Sobornheimer Kollegen wohl klar sein, nur dann, wenn auch sämtliche Kollegen geschlossen hinter ihrem Verbände stehen.

**Stranburg.** Am 19. Februar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege Fischer, gab den Geschäftsbericht für das verfllossene Jahr. Aus dem vom Kassierer erstatteten Kasienbericht ist zu entnehmen, daß im verfllossenen Jahre die Ortsgruppe 2204 M an die Hauptkasse abgeführt hat. An Krankenunterstützung wurde die verhältnismäßig geringe Summe von 96,25 M ausgezahlt. Der Ortsgruppenbestand betrug am Schluß des Jahres 179,04 M. Nachdem die Vorstandswahl erledigt war, hielt der Vorsitzende des Kartells Stadtrordneter Siebel einen Vortrag über die nächsten Aufgaben der Ortsgruppe.

**Waldorf (Sannover).** Straßenwärter. Am 9. April fand hier eine Versammlung der Landstraßenwärter statt, in der Kollege Stahl über die Notwendigkeit und Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisation referierte. Während die Mehrzahl der deutschen Arbeiter von

der Notwendigkeit des Zusammenstoßes zur Vertretung ihrer Interessen überzeugt seien, herrsche aber über die Zweckmäßigkeit der anzuwendenden Mittel noch viel Unklarheit. Hier gingen auch die Anschauungen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen sehr weit auseinander. So könnten es die christlich denkenden Arbeiter nicht einsehen, warum in den sogenannten freien Gewerkschaften die Vertretung der Belange der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete mit allen möglichen sonstigen Sachen, wie ideelle und finanzielle Unterstützung der religionslosen freien Schule, der Freiendertbewegung usw., besetzt würden. Nach weiteren ausführlichen Darlegungen über die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften zu allen großen Fragen der Gegenwart, beschlossen die anwesenden Kollegen, die bisher dem sogenannten freien Landarbeitervorbände als Mitglieder angehörten, den geschlossenen Uebertritt zu unserem Verbände.

Aufgabe der neugegründeten Ortsgruppe wird es nun sein, in den benachbarten Kreisen recht lebhaft unter den Berufskollegen zu werden.

**Konstanz.** Am Mittwoch, den 12. April, fanden für die Arbeiter des städtischen Tiefbauamtes die Betriebsratswahlen statt, aus denen unser Verband wiederum mit zwei Vertretern hervorging. Dieser Erfolg ist um so höher zu bewerten, als die Genossen die verwerflichsten Anstrengungen machten, die christlichen Gewerkschaften vollständig auszuschalten, um Alleinbesitzer spielen zu können. Wie in manch anderer Ortsgruppe, so bietet auch hier wieder der Ausgang der Betriebsratswahl den schlagendsten Beweis dafür, daß sich die christlichen Gewerkschaften doch nicht so ganz von der Wirklichkeit verdrängen lassen, wie das die Gegenseite wohl gerne läßt. Das sollten sich doch endlich einmal auch die Konstanzer Kollegen, die sich aus nachher durch vor Terror noch im freigewerkschaftlichen Lager befinden, inwieweit aber unbedingt zu uns gehören, klar sein lassen. Für die christlich gesinnten städtischen Arbeiter von Konstanz ist der Blick einzig und allein im Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner. Die Vergangenheit beweist nur Genüge, daß man nicht mit radikalen Traktaten die Lage der Arbeiterkraft bessern kann, sondern nur zielbewußte, fleißige und ruhige Arbeit, wie sie stets von unserem Verbände geleistet worden ist, zum Ziele führt.

**Wamborn.** Am Ostermontag fand eine überaus gut besuchte Mitgliederversammlung unserer Ortsgruppe statt. Bezirksleiter Kollege Wittke berichtete über die Lohnverhandlungen mit dem Landes-Arbeitgeberverband bayerischer Gemeinden. Die Verhandlungen haben sich recht schwierig gestaltet und wurde auch am Donnerstag, den 13. April, noch kein befriedigendes Ergebnis erzielt. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß seitens des Arbeitgeberverbandes ein anderer Rechnungsmodus ongestellt wird, als dies von den Gewerkschaften geschieht. Es ist wohl richtig, daß das Angebot des Arbeitgeberverbandes den Beteiligten eine Erhöhung der Löhne bringt. Die Erhöhung bewegt sich zwischen 200 M für Verheiratete und ungefähr 150-170 M für Ledige pro Woche. Andererseits hat die Preissteigerung der notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel einen solchen Umfang angenommen, daß diese Erhöhung nicht ausreicht, die Mehrausgaben zu bestreiten. Es wurde ferner berichtet, daß der Landesarbeitgeberverband den Bezirksmanteltarif gekündigt habe und noch vor dem 1. Juli neue Verhandlungen stattfinden haben. Hier werden zweifellos die Schwierigkeiten recht große sein, zumal der Landes-Arbeitgeberverband der Auffassung ist, daß alle über den Reichsmanteltarif hinausgehenden Bestimmungen für die Folge nicht mehr in den Bezirkstarifvertrag hineinommen dürfen. Die Arbeitnehmer dagegen sind der Auffassung, daß das Erzeugnisse zu erhalten sei und Verzicht-

terungen nicht einreisen dürfen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden wir einen harten Kampf zu bestehen haben und ist die Stärkung der Organisation nach außen wie nach innen das Gebot der Stunde.

Die Diskussion, die recht lebhaft und anregend war, brachte zum Ausdruck, daß man mit der Vertretung des Verbandes u. a. auf zufrieden sein kann. Kennenwerte Vorteile seien besonders erzielt worden in der Zeit, wo wir einen Bezirkstarifvertrag haben. Das Erzeugnisse zu erhalten, soll unser Bestreben sein. Die einzelnen Diskussionsredner wiesen besonders auf eine den heutigen Lohnverhältnissen entsprechende Beitragsregelung hin und es wurde erklärt, daß die Willkürbeiträge das mindeste sei, was verlangt werden muß. Andererseits wurden die Kollegen dringend ersucht, freiwillig die höheren Beitragsklassen zu wählen. — Der Vorsitzende, Kollege Vorholt, dankte dem Referenten sowie allen Diskussionsrednern und bat, auch für die Folge unsere Verhandlungen so zahlreich zu besuchen, wie dieses heute geschehen sei.

## Bücherstau.

**Rede- und Stilbuch.** Von Dr. Karl Eug. Maier. 2., teilweise geänderte Auflage, 8 bis 10. Tausend, 148 Seiten, Oktav. Gebunden 30 M., geheftet 30 M. und Buchbinder-Berlag der Topographischen Anstalt, Wien, 1. Bez., Ebenbrosch. 8.  
Sämtliche Bücher können durch die Buchhandlung der christlichen Gewerkschaften, Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 24, bezogen werden.

## Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 16. April bis 6. Mai 1921 der 18. Wochenbeitrag 1821.  
Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen:  
Rom 3. Quartal 1921: Kronach  
Rom 4. Quartal 1921: Herde (Gem.), Immigratth (Str.)  
Rom 1. Quartal 1922: Königswinter, St. Ingbert, Hils b. Krefeld, Bühl in Baden, Weßelburg, Kallheuren, Ruch, Alverbrunn, Wäde (Mhr), Süsteln b. Krefeld, Straubing, Ravensburg, Gsch, Regensburg, Offenbach a. M., Arnberg, Aachen-Brand, Siegburg, Bad Densbüchen, Saarouis, Wörlh, Duderstadt, Solingen, Odentirchen, Traunstein, Passau, Bingen, Landsbut, Koblenz (Str.), Waldbrol, Ellwangen, Weibern und Neustadt (D.-S.)

Der Zentralverband.

## Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Kasla Robert, Brestau	28. 2. 22
Salomsky Friedr., Alfenstein	19. 3. 22
Schöffhalek Joh., Landsbut	27. 3. 22
Bertram Jakob, Bonn	28. 3. 22
Doibl Paulus, Landsbut	31. 3. 22
Ohmeyer Joseph, Waagen	3. 4. 22
Schilling Andreas, Weiden	3. 4. 22
Jäger Joseph, Baden-Baden	5. 4. 22
Hannappel Joh., Sifel i. W.	8. 4. 22
Pätzl Peter, Köln	10. 4. 22
Paßl Ph., Köln	11. 4. 22

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:  
S. Cismann, Köln, Benloerwall 9.  
Druckerei d. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.